

Michael Günter
Fenkernstrasse 3
6010 Kriens

Gemeindekanzlei Kriens
Frau Johanna Della-Bona
Einwohnerratspräsidentin
6010 Kriens

Kriens, 24. August 2012

Dringliche Interpellation: Containersiedlung für Asylbewerber Grosshof

Sehr geehrte Frau Ratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton will im Gebiet Grosshof (Grundstücke Nr. 107 und/oder 3362 Grundbuch Kriens) eine Asylbewerberunterkunft errichten. Der Gemeinderat hält in seiner Medienorientierung dazu fest: „Der Kanton Luzern ist Eigentümer der Liegenschaft südlich des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof. Die bau- und zonenrechtlichen Erfordernisse, dort ein Erstaufnahme-Zentrum für Asylsuchende zu erstellen und zu betreiben, sind erfüllt. Der Gemeinderat Kriens anerkennt den Rechtsanspruch auf den Bau und den Betrieb des Erstaufnahme-Zentrums für Asylbewerbende. Er erachtet die Liegenschaft Grosshof als geeigneten Standort.“

Der Gemeinderat ist Baubewilligungsbehörde und hat als solche erstinstanzlich über ein allfälliges Baugesuch und allfällige Einsprachen dazu zu befinden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat in verfahrensrechtlicher Hinsicht die öffentliche Abgabe einer juristischen Beurteilung zu einem Baugesuch vor dem Hintergrund, dass ein solches konkret noch nicht vorliegt und am Ende von ihm beurteilt werden muss?
2. Wie schätzt der Gemeinderat (als Baubewilligungsbehörde) die Auswirkungen seiner juristischen Beurteilung auf allfällige Einsprecher ein? Versucht er gar, allfällige Einsprecher mit einer solchen Beurteilung von einer Einsprache abzuschrecken?

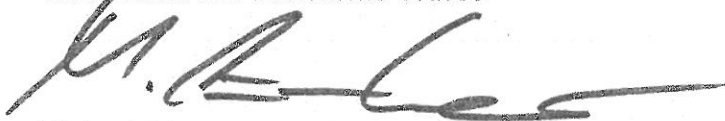
Aufgrund der einschlägigen Gesetze und des Zonenplanes können folgende Fakten festgehalten werden:

- Die Grundstücke Nr. 107 und 3362 Grundbuch Kriens liegen in der Zone für öffentliche Zwecke.
- Im Zonenplan ist die entsprechende Zone für die Grundstücke Nr. 107 und 3362 mit einer Ziff. 20 referenziert.
- Art. 13 BZR Kriens hält fest:
„Die Zonen für öffentliche Zwecke werden gemäss § 48 Abs. 2 PBG konkreten Nutzungen zugewiesen, die im Anhang dieses Reglementes festgelegt sind (siehe Anhang A).“
- § 48 Abs. 2 PBG hält fest:
„Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht. Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis sie oder der Boden für die Aufgaben im öffentlichen Interesse beansprucht werden.“
- Im Anhang A zum BZR Kriens ist unter der Referenzziffer 20 folgendes festgehalten:
 - Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung: III
 - Gebietsbezeichnung: Grosshof
 - zulässige Nutzung: Verwaltung, Sport, Gefängnis

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

3. Aufgrund welcher Überlegungen ist der Gemeinderat zum Ergebnis gekommen, dass die bau- und zonenrechtlichen Erfordernisse, auf dem Areal Grosshof ein Erstaufnahme-Zentrum für Asylsuchende zu erstellen und zu betreiben, erfüllt sind?
4. Ist der Gemeinderat aufgrund obiger Ausführungen nach wie vor dieser Meinung?
5. Wenn ja: Qualifiziert die Containersiedlung für Asylbewerber als Verwaltungsnutzung, Sportnutzung oder gar als Gefängnis?

Vielen Dank und freundliche Grüsse



Michael Günter